



Förderleitlinie zur Sicherstellung einer landesweiten Basisversorgung an Gebärdensprachdolmetschleistungen für hörbehinderte Menschen in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung

Menschen mit Hörschädigungen bewegen sich in allen Lebensbereichen als Minderheit in einer hörenden Welt. Überall stoßen sie auf eine Sprachbarriere, da sie die gesprochene Sprache nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und verarbeiten können, während umgekehrt die hörende Mehrheit i. d. R. nicht über Kenntnisse z. B. der Gebärdensprache verfügt.

In vielen Lebensbereichen wird hörbehinderten Menschen erst durch den Einsatz von Kommunikationshelferinnen und -helfern und dabei insbesondere von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern (GSD)¹, eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Veränderungen der Bildungssituation für Menschen mit Hör- und / oder Sprachbehinderung, des Arbeitsmarktes und der gesetzlichen Rahmenbedingungen führen zu einer Ausweitung der Einsatzfelder sowie zu einer wachsenden Nachfrage nach qualifizierten GSD. Sie werden tätig, um eine reibungslose Kommunikation am Arbeitsplatz, in der Schule, im Studium, beim Arzt oder Rechtsanwalt zu ermöglichen. Ein Einsatz erfolgt insbesondere im Rahmen der begleitenden Hilfen und Kündigungsschutzverhandlungen beim Integrationsamt. Auch um den Einstieg in das Arbeitsleben, z. B. bei Personalgesprächen, Beratungsgesprächen, Einarbeitungen, Besprechungen, Fortbildungen oder Betriebsversammlungen, zu erleichtern, ist oft die Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher gefordert. Im Bildungsbereich, z. B. bei Berufsausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung ist oftmals die Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher unerlässlich. Durch die Möglichkeit finanzierbare GSD buchen zu können, wird die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben und deren Akzeptanz nachhaltig gefördert.

Die steigende Nachfrage macht es erforderlich, dass das Angebot an GSD entsprechend ausgeweitet wird. Es sollten qualifizierte GSD vorhanden sein, die gezielt und flexibel auf die Bedürfnisse der Betroffenen eingehen.

¹ (Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden im Weiteren dort, wo es sinnvoll erscheint, die Begrifflichkeiten in ihren männlichen Formulierungen verwendet. Diese Vorgehensweise beinhaltet keine Wertung. Selbstverständlich beziehen sich alle Ausführungen gleichermaßen auf weibliche Personen.)

Nicht immer gibt es Kostenträger, die die Finanzierung der Dolmetschsituation übernehmen können. Ein Basisangebot GSD-Leistungen soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, auch in diesen Fällen für sie finanzierbare GSD buchen zu können, um ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und im Arbeitsleben zu fördern.

Diese Verständigung kann sowohl über die Deutsche Gebärdensprache erreicht werden, die meistens von gehörlosen Menschen genutzt wird, als auch über andere Kommunikationsformen, wie z. B. Lautsprachbegleitendes Gebärden oder Schrift-dolmetschen. Letztgenanntes wird meist von schwerhörigen oder spät ertaubten Menschen genutzt. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27.04.2002 ist die Gebärdensprache als eigenständige Sprache (§ 6 BGG) und mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX vom 19.06.2001 die Verwendung von Gebärdensprache im Sozialleistungsbereich als eigenständige Verständigungsform (vgl. § 57 SGB IX) anerkannt worden. Als Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und im Arbeitsleben sieht das SGB IX ebenfalls ausdrücklich die Benutzung der Gebärdensprache, den Dolmetschereinsatz und die Erstattung angemessener Aufwendungen hierfür vor.

Im § 8 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) ist auch das Recht für gehörlose und hörbehinderte Menschen, sich u. a. mit der Deutschen Gebärdensprache zu verständigen, geregelt: „Gehörlose und hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich mit den in § 5 Satz 1 genannten Behörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen Kommunikationshilfen zu verständigen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die in § 5 Satz 1 genannten Behörden haben auf Wunsch im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.“

Weitere Regelungen hierzu finden sich in der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) vom 17.07.2002.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz fördert die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Menschen am Arbeitsleben bzw. Leben in der Gemeinschaft. Sie unterstützt die Einrichtung und Unterhaltung einer Versorgung an Gebärdensprachdolmetschleistungen, die Schaffung eines Netzwerkes von GSD und der Entwicklung ihrer Qualitätsstandards in Rheinland-Pfalz. Der Fokus liegt auch dabei besonders auf dem Angebot des Gebärdensprachdolmetschens.

Durch die Förderung soll die Angebotsstruktur von Gebärdensprachdolmetschleistungen in Rheinland-Pfalz verbessert werden. Gleichzeitig soll mittelfristig ein standardisiertes und hohes Niveau bei der Arbeit und im Leistungsangebot von GSD in Rheinland-Pfalz erlangt werden.

Die Förderungen erfolgen im Rahmen von §§ 23, 44 Landeshaushaltsverordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur § 44 LHO und nach Maßgabe der hier vorliegenden Förderleitlinie.

2 Gegenstand und Ziel der Förderung

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Integration von hörbehinderten Menschen, um ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe insbesondere im Arbeitsleben zu ermöglichen. Aufgrund der positiven Ergebnisse der bisherigen Projekte zur Förderung der Gebärdensprachdolmetschdienste und ihrer Vermittlung im Land soll der gewonnene Standard ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung von landesweiten Angeboten von Gebärdensprachdolmetschleistungen.

Im Rahmen dieser Förderleitlinie des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) werden als freiwillige Leistung des Landes Rheinland-Pfalz Zuschüsse für die Ausbildung von GSD entsprechend den nachstehenden Regelungen übernommen.

Der Umfang der Förderungen ist durch den Haushalt und das zur Verfügung stehende Budget begrenzt. Die gleichzeitige Förderung einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung ist ausgeschlossen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die in den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt sind.

Alle Zahlungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen sind in Nr. 5 dieser Förderleitlinie geregelt.

4 Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

1. Juristische Personen des Privatrechts
2. Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechts
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen, Zweckverbände)
4. Freie Träger der Wohlfahrtspflege und Verbände der Selbsthilfe
5. GSD in Ausbildung nach den in der Förderleitlinie benannten Voraussetzungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das LSJV entscheidet über den Antrag aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Finanzierungs- und Zuwendungsart

Die Zuschüsse zu den Ausbildungskosten zum GSD erfolgen als Festbetragsfinanzierungen.

5.2 Finanzierungsform

Die Förderungen erfolgen als Zuschüsse.

Die Finanzierungen zu den Ausbildungskosten zum GSD sind als nicht rückzahlungspflichtige Darlehen zu sehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Soweit Zahlungen Dritter (z.B. BAföG, Stipendien und sonstige Zahlungen Dritter) für den gleichen Zahlungsgrund und -zeitraum erfolgt sind bzw. erfolgen, sind sie auf die Förderung anzurechnen.

5.3 Bemessungsgrundlage

Für die Ausbildung von GSD richtet sich die Förderhöhe im Einzelnen nach den tatsächlich entstandenen bzw. entstehenden Kosten. Diese sind im Antrag darzustellen und nachzuweisen. Pro Kalenderjahr werden im Einzelfall bis zu 90 % der nachgewiesenen Kosten für Studiengebühr (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrten von und zur Ausbildungsstätte sowie Ausbildungsmaterial), Anmeldegebühr und Prüfungsgebühr berücksichtigt. Die Förderung im Einzelfall mit dem Ziel des Ausbildungsabschlusses kann bis zum Ausbildungsabschluss erfolgen. Die Dauer der Förderung ist abhängig von der vom Ausbildungsanbieter avisierten Regelausbildungszeit. Sofern im Einzelfall eine Überschreitung der Regelausbildungszeit erforderlich ist, kann die Förderungsdauer verlängert werden.

Für die Ausbildung von GSD steht im Rahmen dieser Förderleitlinie ein Gesamtbetrag von jährlich bis zu **100.000 €** zur Verfügung.

5.4 Grundlagen für die Berechnung der Förderung

Die entstandenen Kosten (Einnahmen und Ausgaben) sind im Verwendungsnachweis (Anlage 7) exakt zu belegen. Es ist eine Vollkostenabrechnung vorzulegen.

Für die Ausbildung von GSD kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausbildungskosten (s. 5.3) gezahlt werden. Die genaue Höhe ist antragsabhängig und wird einzelfallbezogen berechnet. Ausschlaggebend ist neben den individuellen Umständen des Antragstellers die weitere Finanzierung. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Finanzierung des Restbetrages von 10 % gesichert ist bzw. war. Alle Einnahmen und Ausgaben sind anzugeben. Soweit Zahlungen Dritter (z.B. BAföG, Stipendien und sonstige Zahlungen Dritter) für den gleichen Zahlungsgrund und -zeitraum erfolgen bzw. erfolgt sind, sind sie auf die Förderung anzurechnen.

Für begonnene Ausbildungen sind folgende Zuschüsse möglich:
Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2018 – bis zu 50 %

5.5 Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5), Mittelabruf (Anlage 6), Auszahlung und Abrechnung

Die Förderung kann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft durch Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5) herbeiführen.

Zahlungen sind nur aufgrund einer Mittelanforderung (Mittelabruf, Anlage 6) zu leisten.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt.

Bei einer begonnenen oder angestrebten Ausbildung zum GSD erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderbetrags nach Bestandskraft des Bescheides direkt an den Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger zahlt den Förderbetrag zusammen mit den restlichen 10% selbst an den Anbieter der Ausbildung. Hierfür sind vom Zuwendungsempfänger folgende Unterlagen vorzulegen:

Vorher:

- Bankverbindung des Zuwendungsempfängers sowie erforderliche Zahlungsdaten
- Nachweis über verbindliche Anmeldung bzw. Immatrikulation

Innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung:

- Nachweis über Begleichung des kompletten Betrages beim Anbieter

Der Zahlungsmodus der bewilligten Summe richtet sich nach den Anforderungen des Anbieters (halbjährlich bzw. pro Semester oder jährlich).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger

Für die Förderung der Ausbildung zum GSD sind im Antrag in Bezug auf den Zuwendungsempfänger folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Lebenslauf (tabellarisch)
- Kurze Darstellung der Gründe, warum die Ausbildung zum GSD angestrebt wird bzw. wurde und der perspektivischen Berufsplanung
- Angaben über den Ausbildungsanbieter und den angestrebten Ausbildungsweg und -abschluss (Ausschreibung des Anbieters) sowie Studien- und Prüfungsordnung
- Darstellung der Finanzierung der Ausbildung (Finanzierungsplan), die auch erkennen lässt, wie der erforderliche Restbetrag finanziert wird bzw. wurde
- Ggf. Nachweis über verbindliche Anmeldung bzw. Immatrikulation
- Regelmäßige Leistungsnachweise entsprechend der Studienordnung bzw. den Anforderungen des Ausbildungsanbieters
- Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit (Anlage 3): Ziel dieser Förderung ist es, ein zumindest ausreichendes Angebot an GSD-Leistungen in Rheinland-Pfalz zu schaffen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger

im Rahmen dieser Förderleitlinie als GSD zur Verfügung zu stehen und nach ihren Maßgaben als GSD in Rheinland-Pfalz zu arbeiten. Diese Verpflichtung besteht für eine Dauer von vier Kalenderjahren ab Beendigung der geförderten Ausbildung.

- **Aktuelles Führungszeugnis**

Aufträge durch das LJSV, die Landesschulen, die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landesbehörden des Landes Rheinland-Pfalz werden vorrangig erledigt.

GSD, die sich in Ausbildung befinden, sind verpflichtet, unverzüglich nach Ausbildungsabschluss mit der praktischen Dolmetschtätigkeit zu beginnen.

Sofern dies nicht möglich ist oder Unterbrechungen des Bindungszeitraums notwendig werden, kann auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise ein befristeter Aufschub oder eine befristete Unterbrechung gewährt werden. Sollte es dann nicht möglich sein, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu erfüllen, ist die Bewilligungssumme ganz oder anteilig zurückzufordern. Bei einer Wohnsitznahme außerhalb von Rheinland-Pfalz kann lediglich der direkte Anfahrtsweg ab Rheinland-Pfalz bis zum Einsatzort in Rheinland-Pfalz in Rechnung gestellt werden.

Die Förderung eines angestrebten GSD-Abschlusses ist ausschließlich für einen der folgenden Berufsabschlüsse möglich:

- Diplom – GSD (Universität)
- Diplom – GSD (FH)
- M.A. GSD
- B.A. GSD
- Staatl. geprüfter/staatl. geprüfte GSD (staatl. Prüfungsamt Darmstadt und staatl. Prüfungsstellen München und Nürnberg; andere staatliche Prüfungsstellen, sofern sie den vorgenannten gleichzusetzen sind)
- Geprüfter/geprüfte GSD (IHK Düsseldorf).

Berufsqualifizierende Studienabschlüsse in Form von Bachelor oder Master of Arts Gebärdensprachdolmetschen sind gleichgestellt.

Zuwendungsempfänger, die eine Förderung zu einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung zum GSD erhalten, verpflichten sich zu einem sorgsamem, zielorientierten Durchführen der Ausbildung. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, das zur Verlängerung oder zum Scheitern der Ausbildung führt, kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5.6 Zusammenarbeit und Mitwirkung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur kooperativen und sachdienlichen Zusammenarbeit mit dem LSJV und den Vermittlungsdiensten in Rheinland-Pfalz.

Darüber hinaus stellt er seine

- Unterstützung und Beratung der Betroffenen und Nutzer bei der Klärung der Kostenträgerschaft für den Dolmetschereinsatz und der Dolmetschbedingungen,

- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Qualitätsstandards für GSD in Rheinland-Pfalz in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem LSJV und dem Vermittlungsdienst und
- Mitwirkung bei Aufbau und Pflege von Netzwerken in Zusammenarbeit mit dem LSJV und dem Vermittlungsdienst

sicher.

5.7 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere § 213 SGB IX sowie des SGB X.

5.8 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz ist durch eine entsprechende Erklärung (Anlage 4) zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- alle ihm zur Kenntnis gelangten und gelangenden internen Angelegenheiten des LSJV vertraulich zu behandeln,
- überlassene oder erstellte Unterlagen und elektronische Dateien bei Ende der Bewilligung auf Wunsch an das LSJV herauszugeben,
- sämtliche einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten,
- dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz die Ausübung seiner Kontrollrechte nach § 4 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RP) zu ermöglichen,
- die ihm im Rahmen der bewilligten Zuwendung bzw. Beauftragung zugänglich gemachten Informationen, Konzeptionen, Dokumentationen und Unterlagen sowie Kenntnisse, die er in diesem Zusammenhang über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - des Auftraggebers oder Dritter erlangt hat, vertraulich zu behandeln; dies gilt insbesondere für einen etwa zugänglich gemachten Quellcode sowie sämtliche schriftlich, mündlich oder elektronisch zugänglich gemachte Daten.

Daten und Informationen sind vom Zuwendungsempfänger insbesondere gegen den Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des LSJV nicht zu vervielfältigen, zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung gilt auch für alle Informationen und Erkenntnisse, die von dem Zuwendungsempfänger im Verlauf der gemeinsamen Arbeit und Gespräche mit dem LSJV zu dem oben beschriebenen Vorhaben erarbeitet und / oder gewonnen wurden oder werden.

Sie gilt nicht für Informationen, die der Zuwendungsempfänger nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die bei Abgabe der Verpflichtungserklärung zu Vertraulichkeit und Datenschutz (Anlage 4) bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden.

Das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen ist **vor** der Nutzung oder Veröffentlichung der Informationen durch den Zuwendungsempfänger dem LSJV gegenüber schriftlich nachzuweisen.

Durch die Weitergabe von Informationen wie oben beschrieben an das LSJV wird diesem keine Lizenz im Rahmen des Urheberrechts oder eines sonstigen Schutzrechtes eingeräumt oder konkludent übertragen.

Die beschriebenen Verpflichtungen und insbesondere Geheimhaltungsverpflichtungen gelten für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren ab dem Ende dieser Förderleitlinie

6 Zuwendungsverfahren

Der Antrag ist schriftlich (im Original per Post und zusätzlich per E-Mail) unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formulars beim LSJV, Abteilung 6 Referat 64, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz einzureichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die in dieser Förderleitlinie benannten Personen und Unternehmen (s. Nr. 4). Der Antrag ist zu unterschreiben.

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen und Ausführungen zu belegen. Die Anträge werden je nach Eingang bezogen auf das Haushaltsjahr anteilig berücksichtigt bzw. berechnet.

Das LSJV entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Die Widerspruchsbehörde ist beim LSJV, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

Bei Förderung der Ausbildung zum GSD muss der Antrag die unter Nr. 5.5 dargestellten Unterlagen und Informationen sowie die Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit (Anlage 3) enthalten. Die Förderung der Ausbildung zum GSD kann nur unter der Prämisse der Verpflichtung zur Zusammenarbeit zur weiteren Dolmetscharbeit nach Maßgabe dieser Förderleitlinie erfolgen (s.o.). Dies wird durch die Antragstellung so akzeptiert und durch die Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit bestätigt.

7 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis (Anlage 7) nach Kalenderjahren getrennt nachzuweisen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist möglich. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des jeweils folgenden Kalenderjahres vorzulegen ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem kurzen Sachbericht und
- dem zahlungsmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht soll als Gesamtbericht erstellt werden. Er muss Aussagen über die Zielsetzung und die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises enthalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderleitlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt der Gliederung des Finanzierungsplans entsprechend auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Erträge aus Dolmetscheinsätzen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Übersicht beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind.

8 Prüfungsrecht und Rückforderung

Beim Vorliegen einer Zuwendung als Zuschuss zu den Ausbildungskosten behält sich das LSJV vor, mit dem Ausbildungsanbieter die Leistungswilligkeit und -fähigkeit des Zuwendungsempfängers zu klären. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger das angestrebte Prüfungsziel aus nachweislich eigenem Verschulden nicht erreicht, behält sich das LSJV die Rückforderung (vollständig oder teilweise) der bewilligten Förderung vor.

Die Prüfungsrechte des Bundes- und des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger wird über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Über eine etwaige Rückforderung erfolgt ein gesonderter Bescheid.

9 Aktualisierungen dieser Förderleitlinie

Aktualisierungen dieser Förderleitlinie an die erforderlichen Gegebenheiten und Entwicklungen sind nicht auszuschließen. Sie erfolgen so zeitnah wie möglich.

10 Auflistung der Anlagen dieser Förderleitlinie

- Anlage 1: Berufs- und Ehrenregelung für Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen
- Anlage 2: Antrag
- Anlage 3: Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit
- Anlage 4: Verpflichtungserklärung zu Vertraulichkeit und Datenschutz

- Anlage 5: Rechtsbehelfsverzicht
Anlage 6: Mittelabruf
Anlage 7: Verwendungsnachweis

11 In-Kraft-Treten

Die Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz ist eine freiwillige Leistung. Sie tritt ab Veröffentlichung in Kraft und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024. Die Verlängerung und der Umfang dieser Leistung sind abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

12 Zuständigkeit

Die Bearbeitung von Anträgen und Rückfragen erfolgt in der Abteilung 6 Referat 64 des LSJV.

Ansprechpartner

Silvia Licht
Telefon 06131 967-214
Telefax 06131 967-12214
licht.silvia@lsjv.rlp.de
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Victoria Felsberg
Telefon 06131 967-285
Telefax 06131 967-12214
felsberg.victoria@lsjv.rlp.de
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Mainz, Januar 2022